

BGE 42 I 378

Bundesgericht (BGE), 1916-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_42_I_378

FR: ATF 42 I 378

IT: DTF 42 I 378

Volltext

37.8 Staatsrecht. in jraudem legis erfolge. Wer von der gesetzlich gegebenen Befugnis des Bürgerrechtsverzichts . Gebrauch macht, handelt damit nicht in Iraudem legis, auch wenn sein Vorgehen gewisse· Interessen Dritter gefährden sollte. Uebrigens ist hier die Befürchtung der Ehefrau für ihre ,ermögensrechtlichen Ansprüche kaum begründet (vergl. den analogen Fall Leuzinger : AS 12 N° 36 Erw.3 S.279 f.). Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Einsprachen gegen den Bürgerrechtsverzicht des Alfred Henseler werden abgewiesen, und es wird der Regierungsrat des Kantons Aargau eingeladen, die Ent- lassung Henselers aus dem Kantons- und Gemeinde- bürgerrecht auszusprechen, in der Meinung jedoch,' dass sich die Entlassung nicht auf die Ehefrau und die Söhne Hen selers erstreckt. XI. INTERKANTONALE AUSLIEFERUNG EXTRADITION ENTRE CANTONS 50. 'Orteil vom 24: November 1916 i. S. Gyr gegen Bezirksamt Schwyz. Art. 1 und 9 des BG über die interkantonale Auslieferung von 1852. Ist der Täter nachträglich im Kanton des Tatorts er- griffen und nur gegen Kautio wieder freigelassen worden, so kann er nicht verlangen, dass vor Durchführung der Strafverfolgung das Auslieferungsverfahren eingeleitet wird. A. - Der in Zug niedergelassene Rekurrent Dr. Gyr hat am 18. März 1916 in Arth mit seinem Automobil den 1909 geborenen Knaben Peter Mettler überfahren und ihm dadurch eine schwere Verletzung (Schädelbasisfrak- intf'lkantonale Auslieferung. ;-,;")0. tur) zugefügt, als deren schon heute feststellbare Folgen nach einem zu den Akten erhooonen Zeugnis des Spital- arztes von Zug eine Lähmung des linken Gesichtsnervs, eine teilweise Lähmung des Augenbewegungsnerfs und eine bedeutende Verringerung des Hörvermögens des linken Ohres zurückbleiben werden. Ob noch weitere Folgen eintreten werden, kann zur Zeit noch nicht mit Sicherheit gesagt werden. Auf einen Rapport des Poli- zisten Bammert, der sich an Hand von Zeugenaussagen dahin aussprach, dass der Unfall auf zu schnelles Fahren zurückzuführen sein dürfte, hat das Bezirksamt Schwyz sofort eine Untersuchung eingeleitet und nach Abhörung der Augenzeugen die Polizeidirektio! Zug um rogato- rische Einvernahme des Dr. Gyr ersucht mit der Ein- ladung, ihn zugleich darüber zu befragen, ob er den :-chwyzzerischen Gerichtstand anerkenne. Anlässlich dieser Einvernahme, die am 27. März 1916 stattfand, bestritt Dr. Gyr, dass ihn irgendwelches Verschulden treffe, und protestierte gegen seiüe Verfolgung durch die schwyze- fischen Behörden, indem er erklärte, er verlange eventuell in Zug beurteilt zu werden. Am 22. April 1915 wurde er auf dem Bahnhof Arth- GoJdau durch den Polizisten Wild angehalten und zur Leistung einer Kautim1 von 2000 Fr. veranlasst, über die ihm von Wild am 25. April nachstehende Quittung aus- gestellt wurde: «Der Unterzeichnete bescheinigt unter heutigem Datum von Herrn Dr. Karl Gyr, wohnhaft in Zug, 2000 Fr. zu Handen des Bezirksamts Schwyz als Kautio (in Sachen einer gegen Gyr anhängig gemachten Strafuntersuchung wegen fahrlässig schwerer Körperver- letzung) heute erhalten zu haben. Obiger Betrag ist mir durch Herrn Stuber, Direktor der Glühlampenfabrik in Goldau im Auftrag des Herrn Dr.

Gyr ausbezahlt worden.» Aus dem bei den Untersuchungsakten liegenden Rapporte des Polizisten Wild er-ht sich, dass dieser dabei im Auf- trage des Bezirksamts gehandelt hatte, das ihm schrift- lich den Befehl erteilt hatte, von Gyr, sofern er sich im 380 Staatsrecht. Kanton betreffen lasse, eine Kautionsleistung in der erwhnten Hohe zu verlangen und' im Weigerullgsfalle ihn dem Be- zirksamt zuzufuhren. Die Vorgange die zur Kautions- • leistung fuhren, sind im Rapporte folgendermassen dar- gestellt : « Am 22. April vormittags zirka 11 Uhr 20 traf ich den Gyr auf dem Bahnhof Arth-Goldau. Im obigen Sinn habe ich denselben zur Leistung der Kautionsaufge- fordert. Gyr weigerte sich anfanglich, diese Summe zu . leisten und wollte mir glaubhaft machen, er habe in dieser Sache mit dem Bezirksamt Schwyz nichts zu tun, da er den Gerichtsstand Schwyz verweigert habe. Er wollte in den nach Zurich abgehenden Zug einsteigen. Ich bemerkte dann dem Gyr, dass ich ihn nicht abfahren lasse. ehe er mir die Kautionsleistung von 2000 Fr. oder genugende Sicherheit dafur beibr- cht habe; andernfalls musste ich ihn dem Bezirksamt Schwyz zufuhren. Gestutzt da- rauf hiess mich Gyr in die Gluhlampenfabrik kommeII. Dort fragte er den Direktor Herrn Stuber, ob er 2000 Fr. hier habe. Derselbe antwortete nein, aber er werde soviel bekommen. Gyr gab dann dem Stuber Auftrag, mir die 2000 Fr. zu verabJ.olgen. Als ich auf dem Ruckgang zum Bahnhof Gyr nochmals aufforderte. er mochte mir die schriftliche Zusicherung geben, den Betrag leisten zu wollen, gab Herr Stuber mir das Ehrenversprechen ab, fur Gyr die 2000 Fr. zu zahlen. Gyr entfernte sich dann mit dem nach Zurich abgehenden Zuge. Am 25. April ist mir die Summe durch Stuber 'ausgehandigt worden. . B. - Durch Eingabe vom 6. Juli 1916 hat darauf Dr. Gyr beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde er- hoben mit den Antragen, das gegen ihn im Kanton Schwyz wegen Korperverletzung eingeleitete Verfahren sei aufzuheben und das Bezirksamt Schwyz anzuweisen durch Vermittlung der zustandigen schwyzerischen Be- horden vom Kanton Zug die Auslieferung des Rekurren- ten zu verlangen. Zur Begrundung wird ausgefuhrt, dass nach bundesgerichtlicher Praxis der Kanton, der eine aus- serhalb seines Gebiets niedergelassene Person strafrecht- Interkantonale Auslieferung. No 50. 38t lieh verfolgen wolle, verpflichtet sei, vor Durchfuhrung des Strafprozesses das im Gesetze vom 24. Juli 1852 be- treffend die Auslieferung vorgesehene Verfahren einzu- schlagen, und dass eine freiwillige Unterwerfung unter die schwyzerische Gerichtsbarkeit, die den Kanton Schwyz von jener Pflicht entbande, angesichts des Verhaltens des Rekurrenten beim Verhor vom 27. Marz 1916 und bei der Kautionsleistung vom 22. April 1916 nicht vorliege . C. - Das Bezirksamt Schwyz weist in seiner Vemehm- lassullg zunachst in formeller Beziehung darauf hill, dass der Rekurrent den kantonalen Instanzenzug nicht er- schopft und auch die sechzigtagige Frist des Art. 178 Ziff. 3 OG, die ihm vom Tage der Kautionsleistung an gelaufen ware, nicht eingehalten habe. Zur Sache nimmt es den Standpunkt ein, dass es nach § 81 Ziff. 1 der kan- tonalen StPO, trotzdem es sich nur um einen korrektio- nellen Fall handle, befugt gewesen sei, den Rekurrenten zu verhaften, und nachdem es ihn auf dem eigenen Kall- tonsgebiet habe fassen konnen, ein Auslieferungsbegehren uberflussig gewesen sei. Fur die Bestimmung der Hohe der Kautionsleistung sei § 108 der StPO massgebend gewesen, wonach die zu hinterlegende Summe, « in der Regel we- nigstens dem Betrage der wahrscheinlich sich ergebenden Prozesskosten, des Schadenersatzes und der wahrschein- lichen Strafe entsprechen solle I). Das Bundesgericht zieht in Erwagung: 1. - ~ach feststehender Praxis kauu eine Verletzung des Auslieferungsgesetzes vom 24. Juli 1832 in jedem Sta- dium des schwebenden Strafverfahrens durch staatsrecht- lithe Beschwerde gerugt werden, sofern nur der Betroffene sich der angeblich unstatthaften Strafverfolgung nicht freiwillig unterworfen hat, was vorliegend, wie die Re- kours schrift

mit Recht geltend macht, offenbar nicht zutrifft. Die vom Bezirksamt Schwyz erhobenen Einreden, dass der Rekurrent sich vorerst an die kantonale Justizkommission hätte wenden, eventuell jedenfalls binnen sechzig Tagen seit der Kautionsleistung das Bundesgericht hätte anrufen sollen, halten somit nicht Stich. 2. - In der Sache selbst braucht nicht untersucht zu werden, ob das Vergehen der fahrlässigen schweren Körperverletzung, wegen dessen der Rekurrent im Kanton Schwyz verfolgt wird, zu den Auslieferungsvergehen im Sinne Voll Art. 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 gehöre. Selbst wenn es der Fall wäre, stände dem Rekurrenten ein Anspruch auf Einleitung des hier vorgesehenen Auslieferungsverfahrens nach den Vorgängen, welche sich am 22. April 1916 auf dem Bahnhof Arth-Goldau abgespielt haben, nicht mehr zu. Unter Auslieferung versteht der feststehende Sprachgebrauch, sowohl des Rechts als des gewöhnlichen Lebens, ausschliesslich die Ueberlieferung einer Person aus der Gewalt eines Staates in die eines andern zum Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung oder der Vollstreckung einer bereits verhängten Strafe gerichteten Akt zwischenstaatlicher Rechtshilfe: sie kann demnach nur da in Frage kommen, wo der Verfolgte sich im Gebiet eines anderen Staates und damit ausser dem Machtbereich des den Strafauspruch erhebenden Staates befindet. Wo dies nicht zutrifft, sondern der verfolgende Staat den Täter ohnehin schon in seiner Gewalt hat, kann von Auslieferung und folglich auch von der Einleitung des Auslieferungsverfahrens nicht die Rede sein. Dementsprechend schreibt denn auch das Auslieferungsgesetz Voll 1852 nicht etwa vor, dass der verfolgende Kanton sich vor Durchführung des Strafverfahrens unter allen Umständen mit dem Niederlassungs- oder Heimatkanton des Verfolgten in Verbindung setzen müsse, sondern betrachtet, wie aus Art. 1 in Verbindung mit Art. 9 unzweideutig hervorgeht, als Kanton, an den das Auslieferungsbegehren zu stellen ist, denjenigen, in welchem auf die Ausschreibung zur Fahndung « die Entdeckung stattfand », d. h. in dessen Gewalt der Verfolgte tatsächlich steht (AS 37 I N° 78 S. 398 f. Erw. 2). Die Tatsache, dass dieser in einem Interkantonalen Auslieferung, N° 107, J. anderen als dem verfolgenden Kanton niedergelassen oder verbürgert ist, hat nach Art. 1 Abs. 2 lediglich zur Folge, dass der Niederlassungs- oder Heimatkanton, wenn er Auslieferungskanton im vorstehenden Sinn ist, die Auslieferung verweigern kann, sobald er selbst die Bestrafung nach seinen Gesetzen oder die Vollziehung einer bereits verhängten Strafe übernimmt. Der dem ausser Kantons wohnhaften Täter durch die Praxis zuerkannter Anspruch darauf, dass vor Durchführung der Strafverfolgung das im Auslieferungsgesetze vorgesehene Verfahren eingeschlagen werde, hat demnach zur notwendigen Voraussetzung, dass jener sich ausser dem Machtbereich des verfolgenden Kantons hält und fällt nur dem Augenblicke dahin, wo er aus eigenem Antrieb und ohne dazu durch Umgehung des angeführten Gesetzes abzielende, unlautere Machenschaften der Behörden des letzteren Kantons veranlasst worden zu sein, dessen Gebiet betritt und dabei festgenommen wird. Wollte man das nicht anerkennen und auch dann die Einleitung des Auslieferungsverfahrens verlangen, so müsste man folgerichtig dazu kommen, dem Kanton des Begehungsortes selbst die Verhaftung auf frischer Tat gegenüber ausserhalb des Kantons wohnhaften Tätern zu verbieten, was augenscheinlich unannehmbar wäre. Es hat demnach auch das Bundesgericht wiederholt in Fällen, wo der Verfolgte nachträglich auf dem Gebiete des verfolgenden Kantons betroffen und dabei verhaftet worden war, die dagegen unter Berufung auf das Auslieferungsgesetz erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen (vergl. AS 1 S. 193 litt. a, 3 S. 466 Erw. 2). Mit einem solchen Falle hat man es aber allgeringfügig des durch den Rapport des Polizisten Wild festgestellten Umstandes, dass dieser vom Bezirksamt Schwyz beauftragt

worden war, dem Rekurrenten bei Betretung ~m Kanton eine Kautio n von 2000 Fr. abzuverlangen und ffil Weigerungsfalle ihn der genannten Amtsstelle zuzuführcl.l, hier zu tUll. Da nach § 81 der schwyzerischen StPO die 384 Staatsrecht. Verhaftung auch in korrekzionellell Fällen angeordnet werden soll, wenn der Angeschuldigte im Kanton keinen festen Wohnsitz hat, kann jener Auftrag nur als bedingter • Verhaftsbefehl gedeutet und demnach in den Vorgängen vom 22. April 1916 auf dem Bahnhof Arth-Goldau ohne Zwang eine Verhaftung unter nachheriger Haftentlassung gegen Kautio n gesehen werden. Ist dem so, so hat aber der Rekurrent dadurch den Anspruch auf Durchführung des . im Auslieferungsgesetz vorgesehenen Verfahrens ver- wirkt, ohne dass etwas darauf ankäme, dass der Kantoll Schwyz durch die Haftentlassung die tatsächliche Ge"alt über ihn wieder preisgegeben hat. Aus § 81 in Verbindung mit § 106 der schwyzerischen StPO ergibt sich, dass die vom Angeschuldigten zu leistende Kautio n nicht nur als Sicherstellung für sein Ers~heinen vor den Strafbehörden., sondern auch als Objekt für die Vollziehung des auszufällenden Urteils zu dienen hat, sodass sie,soweit die Durchführung des Strafverfahrens bis zum Urteil und die Vollstreckung der durch dieses festgesetzten Geldleistun- gen in Frage steht, an Stelle der Person tritt und die Rechtslage insoweit dieselbe ist, wie wennl der Angeschul- digte selbst sich Hoch in der Macht des verfolgenden Kan- tons befände. Wie sich die Sache verhielte, wenn der Kan- ton Schwyz ein allfälliges verurteilendes Erkenntnis gegen die Persoll des Rekurrenten selbst vollziehen wollte, ist heute nicht zu entscheiden, da der Rekurs sich aus- schliesslich dagegen richtet, dass gegen den Rekurrenten im Kanton Schwyz überhaupt ein Strafverfahren ohne Auslieferung eröffnet werde. Dieser Anspruch ist aber nach dem Gesagten unbegründet; Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. Or,anilation der BundesrechtsptJege. N° 51. XII. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE ORGANISATION JUDICIAIRE FEDERALE 51. UrteD Tom 80. November 1916 385 i. S. :Ba.umber.er und Blat, gegen St. Ga.Uen, Begienl nprat. Anordnung amtlicher Erbteilung auf Begehren eines Erben unter Berufung auf die sie unter dieser Voraussetzung vor- sehende, auf den Vorbehalt des Art. 609 Abs. 3 ZGB sich stützende Vorschrift des kantonalen EG, trotz Einsetzung eines Willensvollstreckers durch den Erblasser. Die Riige, dass die dem Willensvollstrecke r durch das ZGB ein.ge- l'äumten Befugnisse eine solche Massnahme ausschliessen, ist durch zivilrechtliche Beschwerde und nicht durch staats- rechtlichen Rekurs geltend zu machen. A. - Am 29. April 1916 verstarb in Lachen-Vonwil Johannes Müller, alt Fabrikdirektor unter Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung, worin er als Willensvoll- strecker den Advokaten Dr. M. Rist in St. Gallen ein- setzte. Bei Eröffnung des Testamentes durch das Bezirks- amt Gossau erklärte Dr. Rist die Annahme des ihm erteil- teu Auftrages und beganll auch in der Folge mit der VoU- zziehung des letzten Willens, indem er das öffentliche Inventar beehrte, nach Ablauf der Eingabefrist die Ver- mächtnisse ausrichtete, eine Erbenversammlullg einberief. Guthaben einzog u. s. w. Am 17. Juli 1916 verlangte ein Erbe, Johann Evangelist Walliser, Knecht in Langgenwil, beim Bezirksamt Gossau amtliche Teilung, worauf das Amt den Willellsvollstrecke r aufforderte. ihm die sämt- lichen VermögenstiteI. Barschaft, Akten des Nachlasses u. s. w. sowie einen Bericht über den gegenwärtigen Stand der Nachlassliquidation und der Teil~ng einzusenden. Dr. Rist weigerte sich, dieser Aufforderung nachzukom--